



## **Transparenzvorschriften gemäß Börsegesetz**

### **1. Mitwirkungspolitik – Erklärung gemäß § 185 Börsegesetz**

Die Vorarlberger Landesversicherung V.a.G. (VLV) betreibt unter anderem das Lebensversicherungsgeschäft. Sie gilt daher gemäß § 178 Z 2 lit. a) BörseG als institutioneller Anleger und hat damit gemäß § 185 BörseG eine Mitwirkungspolitik auszuarbeiten und zu veröffentlichen. Diese soll eine Beschreibung beinhalten, wie sie die Mitwirkung der Aktionäre in ihre Anlagestrategie integriert. Dazu zählen beispielsweise die Beschreibung der Überwachung wichtiger Angelegenheiten der investierten Unternehmen, die Wahrnehmung der Stimmrechte oder die Zusammenarbeit mit anderen Aktionären. Alternativ dazu muss eine mit Gründen versehene Erklärung öffentlich bekannt gegeben werden, warum sich die VLV dafür entschieden hat, eine oder mehrere dieser Anforderungen nicht zu erfüllen.

Die Veranlagungspolitik der VLV sieht in der Anlageklasse Aktien faktisch ausschließlich eine Investition in breit gestreute Investmentfonds vor. Der Erwerb von einzelnen Aktien börsennotierter Gesellschaften erfolgt nur in einem sehr geringen Ausmaß von unter einem Prozent des gesamten Deckungsstocks der Lebensversicherung. Damit einhergehend besteht auch keine bedeutende Möglichkeit zur Mitwirkung an Entscheidungen von börsennotierten Unternehmen.

Aus diesem Grund hat sich die VLV entschlossen, die Anforderungen gemäß § 185 BörseG nicht zu erfüllen.

### **2. Anlagestrategie institutioneller Anleger und Vereinbarungen mit Vermögensverwaltern gemäß § 186 Börsegesetz**

#### Hauptelemente der Anlagestrategie:

Das Ziel der Kapitalveranlagung der VLV ist, unter Einhaltung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen, die Sicherheit und den Werterhalt des veranlagten Vermögens zu gewährleisten, um den vertraglichen Verpflichtungen der Versicherungsnehmern gegenüber jederzeit im vereinbarten Ausmaß nachkommen zu können. Darüber hinaus zielt die Kapitalveranlagung auf die nachhaltige Erwirtschaftung einer Rendite, die es erlaubt, eine marktgerechte Gewinnbeteiligungen an die Versicherungsnehmer auszuschütten und einen Beitrag zur Stärkung und angemessenen Verzinsung des Eigenkapitals sicher zu stellen. Dabei werden die Grundsätze der fristenkonformen Veranlagung, der Berücksichtigung von Sicherheit, Rentabilität und der Bedarf an flüssigen Mitteln sowie eine angemessene Mischung und Streuung durch das Asset-Liability Management und das Prudent Person Prinzip gewährleistet.

Beim Asset-Liability-Management werden Entscheidungen über Aktiva und Passiva koordiniert, um das Risiko ökonomischer Wertänderungen auszugleichen. Diese koordinierte Steuerung bedeutet nicht zwangsläufig, dass die Aktiva und Passiva im Hinblick auf die untersuchten Risikofaktoren ausgeglichen sein müssen. Vielmehr kann ein Versicherungsunternehmen bewusst diesbezügliche Abweichungen zulassen. Sie müssen



jedoch im Einklang mit den rechtlichen Anforderungen sowie der Risikostrategie und den daraus abgeleiteten Limite stehen. So beachtet die Kapitalveranlagung der VLV die jeweils aktuelle Marktsituation und lässt die Erwartung künftiger Entwicklungen ebenfalls miteinfließen. Dadurch können die jeweiligen Fristigkeiten voneinander abweichen.

Beim Prudent Person Prinzip, dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht, dürfen Versicherer lediglich in Vermögenswerte und Instrumente investieren, deren Risiken sie angemessen erkennen, messen, überwachen, managen, steuern und darüber berichten können. Sämtliche Vermögenswerte sind auf eine Art und Weise anzulegen, die die Sicherheit, die Qualität, die Liquidität und die Rentabilität des gesamten Portfolios gewährleisten. Das diesbezügliche Ziel der Kapitalveranlagung der VLV ist es folglich, Investitionen nur in jenen Kapitalanlagen zu tätigen, deren Natur und Risiken sie genau versteht, damit sie jederzeit in der Lage ist, angemessen auf aktuelle Entwicklungen reagieren zu können.

#### Vereinbarung mit Vermögensverwaltern:

Während die VLV im Anleiensegment aus kostentechnischen Überlegungen nur einen untergeordneten Teil des Anlagevermögens in einem Spezialfonds veranlagt, werden im Segment Wandelanleihen sowie faktisch im gesamten Aktienbereich ausschließlich Spezial- oder Publikumsfonds eingesetzt. Die daraus resultierende große Diversifikation entspricht in der Folge der Anlagestrategie des Hauses und den anzuwendenden Rechtsvorschriften.

Die Vereinbarungen mit den Vermögensverwaltern enthalten aufgrund der Vorgabe anhand der Strategischen Asset Allokation für die Kapitalanlage der VLV keine Anreize bzw. Informationen über das Profil und die Laufzeiten der Verbindlichkeiten der VLV. Für ihre Vermögensverwaltungstätigkeiten wurden Gebühren in marktüblicher Höhe vereinbart. Anreize bestehen für den Vermögensverwalter damit lediglich in der Wertsteigerung des Fondsvolumens. Eine Ausnahme stellen hier geschlossene Private Equity- und Private Debt-Fonds dar. Hier erhält der Vermögensverwalter sowohl eine laufende Gebühr als auch eine am Laufzeitende feststellbare Erfolgsbeteiligung. Die Überwachung der Portfolioumsatzkosten ist durch die gesetzlich vorgeschriebene Berichterstattung sichergestellt. Konkrete Portfolio-Umsatzbandbreiten wurden nicht festgelegt.

Durch die monatliche Berichterstattung der Vermögensverwalter sowie das Abhalten regelmäßiger Anlageausschüsse kann die Performance validiert werden. Die Beurteilung der Leistungen basiert anhand der Vergleiche mit der entsprechenden Benchmark und der jeweiligen Peergroup. Bei einer nicht ausreichenden Performance über einen längeren Zeitraum, behält sich die VLV vor, den betroffenen Vermögensverwaltungsvertrag, der grundsätzlich auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wurde, zu kündigen.

Bregenz, Dezember 2019